Figuralchor Düsseldorf e. V.

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Figuralchor Düsseldorf e. V.".

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs. Dies geschieht in einer kontinuierlichen Probenarbeit und auch in öffentlichen Konzerten, in denen künstlerisch wertvolle Werke der Chorliteratur in anspruchsvoller Qualität und gültiger Interpretation dargeboten werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins "Figuralchor Düsseldorf e. V." kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist entweder aktiv (als Sängerin bzw. Sänger) oder passiv. Über die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktive Mitglieder, die länger als ein Jahr nicht als Sänger(in) an den Proben und Konzerten teilgenommen haben, werden als passive Mitglieder weitergeführt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit den Ausschluß rückgängig machen.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

- a) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- d) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Änderung der Satzung, Ausschlußverfahren und Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- e) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung und beschließt über die Mitgliedsbeiträge. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und den künstlerischen Leiter bei Ausscheiden des derzeitigen und beschließt die Auflösung des Vereins.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.
 § 9, Satz a) und b) gelten entsprechend.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

- a) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem künstlerischen Leiter (geborenes Mitglied), dem Kassenführer und dem Schriftführer.
- b) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenführer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
 In musikalischen Fragen kann der künstlerische Leiter nur von allen vier gewählten Vorstandsmitgliedern überstimmt werden.
- f) Der Vorstand kann einen Beirat bilden, zu dem weitere Mitglieder des Vereins, in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder, berufen werden.
 - Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.